

Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 17.12.2020
hier: Verbot der Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2020/2021

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - in der Fassung vom 18.11.2020 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW), §§ 10 Abs. 5, 17 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 30.11.2020 in der ab dem 16.12.2020 gültigen Fassung, §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld die nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnungen:

Die Verwendung von Pyrotechnik ist in Bielefeld am 31. Dezember 2020 (Silvester) und am 01. Januar 2021 (Neujahr) auf folgenden Straßen und Plätzen untersagt:

- Kesselbrink inklusive der den Platz umschließenden Straßenteile Kesselbrink, Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Verleger-Straße und August-Bebel-Straße
- Siegfriedplatz inklusive der angrenzenden Straßenteile Siegfriedstraße und Weststraße
- Boulevard einschließlich Ostwestfalenplatz und Europaplatz, sowie der Fläche hinter den nordwestlichen Gebäudekomplexen, begrenzt durch den Ostwestfalendamm und die Joseph-Mas-solle-Straße.
- Jahnplatz zwischen Friedenstr., Friedrich-Verleger-Str., Herforder Str. Hausnummer 1 und Einmündung Niedernstraße
- Sparrenburg inklusive Brücke und Parkplatz, auf der im Plan gekennzeichneten Fläche links und rechts der Auffahrt zur Sparrenburg sowie der Promenade von der Sparrenburg bis zur Einmündung der Schubertstr.

Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Anordnungen umfasst die in den als Anlagen 1- 5 beigefügten Plänen gekennzeichneten Flächen. Die Pläne sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.

II. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

III. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung:

Das Verbot der Verwendung von Pyrotechnik auf den oben bezeichneten Straßen und Plätzen ist eine geeignete, notwendige und verhältnismäßige Schutzmaßnahme im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 IfSG, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und darüber hinaus die medizinischen Einrichtungen vor Überlastung und Überbelegung zu schützen.

Gemäß § 10 Abs. 5 CoronaSchVO vom 30.11.2020 in der ab dem 16.12.2020 gültigen Fassung sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke zum Jahreswechsel 2020/2021 untersagt. Die örtlich zuständigen

Behörden untersagen darüber hinaus die Verwendung von Pyrotechnik auf näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 28 Abs. 1, § 28a IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 des IfSBG NRW und § 17 CoronaSchVO ist die Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde.

In den letzten Wochen hat sich gezeigt, dass die bisherigen Beschränkungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens nicht ausgereicht haben, um das Infektionsgeschehen wirksam zu begrenzen. Daher muss - insbesondere auch zum diesjährigen Jahreswechsel – alles getan werden, damit diese Zeit nicht zu einem zusätzlichen Infektionsbeschleuniger wird und das Gesundheitssystem nicht zusätzlich belastet wird.

Aufgrund der hohen Inzidenzzahlen (7-Tages-Inzidenzen – Anzahl der Neuinfektionen / 100.000 Einwohner) in Bielefeld sind weiterhin Maßnahmen erforderlich, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und das Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen. Die Inzidenzzahlen in Bielefeld haben erstmalig am 25.11.2020 den Wert von 200 überschritten und schwanken seitdem um diesen Wert herum. Am 17.12.2020 liegt der Inzidenzwert bei 205,3 und die Zahl der mit dem Virus Verstorbenen bei 66 Personen. Eine evidente Rückläufigkeit dieser Entwicklung und eine Stabilisierung der Infektionszahlen auf niedrigem Niveau zeichnet sich noch nicht ab.

Das Verbot dient als ergänzende Maßnahme zu den Regelungen der CoronaSchVO der Verhinderung von Ansammlungen von Menschen und damit dem legitimen Zweck, Neuinfektionen mit der Krankheit COVID-19 soweit wie möglich vorzubeugen, deren Ausbreitungsgeschwindigkeit zu verringern und so die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu sichern.

Außerdem soll durch das Verbot vermieden werden, dass es infolge eines unsachgemäßen Gebrauchs von Pyrotechnik zu weiteren Gefahren für Leben und Gesundheit von anwesenden Personen kommt. Auch wenn der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum gem. § 2 Abs. 5 CoronaSchVO bereits untersagt ist, so besteht doch die Gefahr, dass die Feiernden im privaten Rahmen Alkohol konsumieren, um sich anschließend in die Öffentlichkeit zu begeben (sog. Vorglühen). Der Konsum von Alkohol mindert das Reaktionsvermögen und führt zu Fehleinschätzungen sowohl hinsichtlich der Einhaltung des erforderlichen Abstands zu anderen Personen und Sachen als auch in Bezug auf die Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern und Böllern an sich.

Ziel ist es insofern, die ohnehin durch die hohe Anzahl von Corona-Patienten*innen angespannte Situation in den Krankenhäusern Silvester nicht weiter zu verschärfen. Mit dem Verbot können Einsatz- und Hilfskräfte entlastet und Kapazitäten im Gesundheitssystem freigehalten werden. Die wegen der Coronakrise ohnehin stark beanspruchten medizinischen Notdienste müssen sich nicht noch zusätzlich um Verletzungen durch Feuerwerkskörper kümmern.

Die oben genannten Straßen und Plätze sind zum Jahreswechsel traditionell Anziehungspunkt für viele Menschen, die dort das neue Jahr begrüßen wollen. Auch für den bevorstehenden Jahreswechsel 2020/2021 ist davon auszugehen, dass trotz der derzeitigen epidemischen Lage Menschen in diesen Bereichen gerade auch vor dem Hintergrund der bestehenden Schließung von z. B. Gastronomie, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen mangels anderer Alternativen zusammenkommen und die Kontaktbeschränkungen der CoronaSchVO nicht ausreichend beachten werden. Auch die Polizei geht davon aus, dass es immer noch eine Vielzahl von Menschen in die Innenstadt zieht und u.a. am Kesselbrink und am Jahnplatz als zentralen Anreise- und Abreisepunkten viel Publikum verkehren wird. Durch das Verbot soll ein zusätzlicher Anreiz, Feuerwerk und sonstige Pyrotechnik an bekannten Treffpunkten abzubrennen oder dies als Zuschauer*innen zu betrachten, vermieden werden.

Der Geltungsbereich wurde aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen von Polizei und Ordnungsbehörde festgelegt. Bei den genannten Straßen und Plätzen handelt es sich um solche, bei denen es in den Vorjahren zum Jahreswechsel zur Ansammlung größerer Personengruppen zum „Böllern“ und der Verwendung von Pyrotechnik gekommen ist. Aus polizeilicher Sicht waren (nach Betrachtung der letzten 5 Jahreswechsel) die genannten Bereiche Kristallisationspunkte größerer, ausgelassen feiernder Personengruppen. Hier fanden im Wesentlichen auch polizeiliche Einsatze u.a. wegen der Verwendung von Pyrotechnik statt. Diese Personengruppen kamen zudem nicht nur aus dem direkten Wohnumfeld. Gerade bei diesen Flächen ist vielmehr ein ausgesprochenes „Böllertourismus“ zu beobachten gewesen. Hinzu kamen Leute, die das „Spektakel“ einfach nur ansehen wollten, damit aber das Gedränge noch verstärkt haben. Auch unter den sehr restriktiven Möglichkeiten nach der aktuellen

CoronaSchVO ist an diesen Plätzen mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen. Das Aufkommen am Boulevard hing zwar im Wesentlichen mit der dort ansässigen, in diesem Jahr geschlossenen Gastronomie zusammen, es ist aber zu erwarten, dass dieser Bereich gezielt angesteuert wird, wenn das Verwenden von Pyrotechnik an den anderen genannten Orten untersagt wird. Darüber hinaus sind regelmäßig „Panoramaplätze“ wie die Sparrenburg und die Promenade mit einer Vielzahl von Feiernden und Schaulustigen belebt. Hier treffen sich aber nicht nur viele Menschen, um das Feuerwerk über der Stadt zu beobachten, sondern an diesen beiden Orten wird nach den Erfahrungen der Vorjahre auch in großem Maße Pyrotechnik abgebrannt.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2020 ist beabsichtigt, bundeseinheitlich ein Verkaufsverbot für Pyrotechnik kurzfristig zu erlassen. Bisher liegt ein solches Verbot zwar nicht vor. Ein solches Verbot, Feuerwerkskörper und andere Pyrotechnik zu verkaufen oder zu erwerben, wird nach Einschätzung des Ordnungsamtes und der Polizei aber auch nicht zu einem böllerefreien Jahreswechsel führen. Nach den Erfahrungen bei Privatfeiern im Jahresverlauf haben nicht wenige Leute Restbestände an Feuerwerkskörpern aus Vorjahren. Hinzu kommen die Möglichkeiten, (illegal) Pyrotechnik aus dem Ausland zu erwerben. Es ist zu erwarten, dass diese Möglichkeiten durchaus – und nicht nur vereinzelt - wahrgenommen werden. Sollte es zu einem coronabedingten Verkaufsverbot für Pyrotechnik in Deutschland kommen, befürchtet die Polizei, dass sich viele Menschen für Silvester illegale Böller beschaffen könnten – und das noch mehr als in den Jahren zuvor. Häufig werden die illegalen Böller in Osteuropa und Fernost produziert. Mit Lkws und kleineren Transportern werden sie über die Grenze nach Deutschland gebracht. Auch das Hauptzollamt in Nürnberg rechnet trotz eines Verkaufsverbots wieder mit Böllern, die aus anderen Ländern mitgebracht oder im Internet bestellt werden. Um das erhöhte Verletzungsrisiko durch illegale Pyrotechnik zu reduzieren, ist das generelle Verbot der Verwendung von Feuerwerk und Böllern auf den Straßen und Plätzen, an denen traditionell viele Menschen zusammenkommen, erforderlich und angemessen.

Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Die Durchführung von ordnungsrechtlichen Einzelmaßnahmen am Jahreswechsel selbst versprechen zudem keinen ausreichenden Schutz vor den genannten Gefahren. Die Ordnungskräfte können nicht an allen Orten gleichzeitig für das Einhalten der Regelungen nach der CoronaSchVO wie Abstand, Kontaktbeschränkungen und Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit sorgen. Ein umfassendes Vorgehen gegen Verstöße ist aufgrund der dynamischen Lage und des aktuellen Ausnahmezustandes nicht zu gewährleisten. Daher ist das hier angeordnete Verbot erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne. Auch wenn durch das Verbot geringfügig in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen wird, steht dem das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens aus Art. 2 Abs. 2 GG rechtfertigend gegenüber. Mittlerweile sind auch in Bielefeld viele Personen im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen, an Silvester an bestimmten Orten Feuerwerk abzubrennen und sonstige Pyrotechnik zu benutzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 17.12.2020

i.V.
Nürnberger
Beigeordneter

ANLAGE